

Wissenswertes für Patienten: Krankenförderung zur ambulanten Operation

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

vor einer ambulanten Operation sind meist viele Vorbereitungen zu treffen und Dinge zu klären. Für den Tag der Operation muss alles organisiert werden, was rund um die Operation erforderlich ist.

Auch die Frage der Fahrt zur Operation in die Arztpraxis, das ambulante Operationszentrum oder das Krankenhaus und die Heimfahrt nach der Operation sowie eine mögliche Kostenübernahme von der jeweiligen Krankenkasse muss geklärt werden, da durch Vorgabe des Gesetzgebers auch bei ambulanten Operationen nur in Ausnahmefällen der Transport zur und von der Operation zurück übernommen werden darf.

Für den einen oder anderen Patienten ergibt sich vielleicht die Frage, warum früher eine Verordnung zur Krankenförderung ausgestellt werden konnte und warum diese heute nicht mehr möglich ist.

Der Arzt muss sich bei der Verordnung einer Krankenförderung an die Vorgaben der Krankentransport-Richtlinie halten. Diese Richtlinie regelt, in welchen Einzelfällen Ihr Arzt Ihnen eine Verordnung ausstellen darf. Im Dezember 2017 kam es zu einer Änderung dieser Richtlinie in Bezug auf Krankenförderung zur ambulanten Operation.

Wann kann Ihr behandelnder Arzt Ihnen die Krankenfahrt zur ambulanten Operation verordnen?

Die Krankentransport-Richtlinie besagt, dass **nur in bestimmten Ausnahmefällen eine Verordnung einer Krankenförderung zur ambulanten Operation möglich** ist. Diese Ausnahmefälle sind:

- **Eingriffe mit stationsersetzendem Charakter:** Krankenfahrten zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Vertragsarztpraxis dürfen nur dann verordnet werden, wenn diese Operation eigentlich stationär durchgeführt werden müsste, sie aber aus medizinischen oder besonderen patientenindividuellen Gründen ambulant vorgenommen wird.
Das wäre der Fall, wenn Ihr Arzt der Meinung ist, dass eine Operation aufgrund Ihrer Grunderkrankung stationär erfolgen müsste, Sie sich trotzdem gegen eine Operation im Krankenhaus entscheiden und die Operation deshalb ambulant durchgeführt wird.
- Verordnungen von Krankenfahrten für **Patienten, die dauerhaft in ihrer Mobilität eingeschränkt sind**, wie schwerbehinderte Patienten mit bestimmten Merkzeichen (aG, Bl, H) in ihrem Schwerbehindertenausweis oder pflegebedürftige Patienten mit Pflegegrad 4 oder 5 sowie mit Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung und vergleichbare Fälle bei zwingender medizinischer Notwendigkeit.

In den allermeisten Fällen muss somit die Fahrt zur/nach der Operation selbst organisiert und bezahlt werden.